Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/7/17 9Os88/79, 15Os170/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.07.1979

Norm

StGB §127 B3

Rechtssatz

Aufbrechen der Toreinfahrt und Schieben des Personenkraftwagen in einen ca fünfzig bis einhundert Meter weit entfernteren Schrebergarten = noch kein vollendeter Diebstahl.

Entscheidungstexte

- 9 Os 88/79
  Entscheidungstext OGH 17.07.1979 9 Os 88/79
- 15 Os 170/93
  Entscheidungstext OGH 25.11.1993 15 Os 170/93
  Vgl; Beisatz: Mit dem Stehenlassen gestohlener Personenkraftwagen siebenhundert Meter bzw fünfhundert Meter vom Tatort entfernt ist der Fahrzeugdiebstahl vollendet, weil die Beute solcherart bereits aus dem Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsträgers fortgebracht wurde. (T1)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0093282

Dokumentnummer

JJR_19790717_OGH0002_0090OS00088_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at